



## *Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.*

*9470 St. Paul im Lav., Platz St. Blasien 1*

*Web: [www.sanktpaul.at](http://www.sanktpaul.at) E-Mail: [st-paul-lavanttal@ktn.gde.at](mailto:st-paul-lavanttal@ktn.gde.at)*

Zahl: 131-9/13/2022

St. Paul, am 22.07.2022

Auskünfte: Fr. Puggl

e-mail: [daniela.puggl@ktn.gde.at](mailto:daniela.puggl@ktn.gde.at)

Tel.: 04357/2017-28

Fax: 04357/2017-30

### **K U N D M A C H U N G**

Mit Eingabe vom 16.05.2022 hat Herr **Gerhard Schober**, Schildberg 19, 9470 St. Paul, um die Erteilung der Baubewilligung für das auf dem Grundstück in **Schildberg 19, 9470 St. Paul**, Parz. Nr.: **1652/1, 1653/2 und 1654, KG Granitztal-Weißenegg**, zu errichtende Bauvorhaben,

**Errichtung eines Hühnerstalles für 4.800 Hühner mit Geländeänderung, Sickermulde, Hackgutheizung und Photovoltaikanlage**

angesucht.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl.Nr. 62/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 73/2021 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Dienstag, dem 23.08.2022 um 15.15 Uhr**

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018 bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Marktgemeindeamt St. Paul, Rathaus - Eingang 2, Abt. Bauamt, während dem Parteienverkehr zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszuflocken.

Der Bürgermeister

Stefan Salzmann eh.

F.d.R.d.A.:

Diese Verständigung ergeht am



I. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel.

II. Name und Adresse der Parteien und Beteiligten:

1. Herrn Gerhard Schober, Schildberg 19, 9470 St. Paul
2. Herrn Konrad Brunner, Schildberg 8, 9470 St. Paul
3. Herrn Johann Dettelbacher, Schildberg 14, 9470 St. Paul
4. Frau Waltraud Dettelbacher, Schildberg 14, 9470 St. Paul
5. Frau Christina Kreuzer, MSc. MSc., Schildberg 18, 9470 St. Paul
6. Herrn Raimund Hinteregger, Granitztal-Weißenegg 27, 9470 St. Paul
7. Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft, Schutzwasserwirtschaft und Öffentliches Wassergut, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
8. Straßenbauamt Wolfsberg, Klagenfurter Straße 11, 9400 Wolfsberg
9. Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 Umwelt Energie und Naturschutz, Uabt. Anlagensicherheit / Luftreinhaltung, z.Hd. Hr. Mag. Hannes Schmid, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen
10. Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 Umwelt Energie und Naturschutz, Uabt. Schalltechnik, z.Hd. Hr. DI Michael Mischitz, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen
11. Amt der Kärntner Landesregierung, Landwirtschaftsinspektorat, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
12. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10, Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum Regionalbüro Wolfsberg, Herrengasse 1, 9400 Wolfsberg
13. Verbund APG Ges.mBH, Obersielach 24, 9100 Völkermarkt
14. BM-Haus GmbH, Plan-Bau-Fertighaus, Abt-Paulus-Schneiderstraße 4, 9470 St. Paul
15. KNG-Kärnten Netz GmbH., Netzkundenservice Wolfsberg, Auenstraße 19, 9400 Wolfsberg
16. Telekom Austria, Auftragsmanagement Süd, Exerzierplatzstraße 34, 8051 Graz
17. Marktgemeindeamt – Baudienst im Hause
18. zum Akt

Angeschlagen am: 22.07.2022

Abgenommen am: \_\_\_\_\_